



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 23.11.2021 – Auszug aus Drucksache 18/19266 –

Frage Nummer 26 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter
**Matthias
Fischbach**
(FDP)

Aufgrund mehrerer kritischer Berichte zum Personaleinsatz im Rahmen des Förderprogramms „gemeinsam.Brücken.bauen“ frage ich die Staatsregierung, welche Struktur weist der Personaleinsatz im Verlauf der Umsetzung von „gemeinsam.Brücken.bauen“ an den Schulen in Bayern auf (bitte auf die Anzahl der Beschäftigten aufgeschlüsselt nach Anstellungsverhältnis im Zeitverlauf eingehen und möglichst nach Monaten untergliedern), gibt es einen Bearbeitungsstau bezüglich dieses Personaleinsatzes in den personalverwaltenden Stellen (Landesamt für Schule bzw. Regierung), sodass Personal faktisch bereits in den Schulen eingesetzt wird, aber noch nicht alle formellen bzw. rechtlichen Grundlagen dafür geschaffen worden sind (bitte anhand der mittleren Bearbeitungsdauer und der Anzahl anhängiger Anträge bzw. Anstellungsverfahren aufgeschlüsselt nach den einzelnen Bezirksregierungen und dem Landesamt für Schule darstellen) und welche Folgen hat ein entsprechender Arbeitseinsatz ohne komplett abgeschlossenem Anstellungsprozess für die Betroffenen (bitte insbesondere auf Auszahlungen bzw. Entlohnungen, Meldung und Versicherungsstatus bei Unfall-, Arbeitslosen-, Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung sowie weitere rechtliche und praktische Folgen eingehen)?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Die Vertragsausfertigung der Anstellungsverträge der Unterstützungskräfte im Rahmen von „gemeinsam.Brücken.bauen“ fällt im Bereich der Realschulen, Gymnasien sowie der Beruflichen Oberschulen in den Zuständigkeitsbereich des Landesamts für Schule bzw. im Bereich der sonstigen Schularten in den Zuständigkeitsbereich der Regierungen. Zur Beantwortung der Frage, wie viele Beschäftigte im Rahmen von „gemeinsam.Brücken.bauen“ an den Schulen aufgeschlüsselt nach Anstellungsverhältnis sowie in Aufgliederung nach den einzelnen Monaten tätig sind bzw. waren, wäre daher eine Befragung aller Regierungen sowie des Landesamts für Schule erforderlich.

Dies ist in der Kürze der Zeit, die für die Beantwortung dieser Anfrage zum Plenum zur Verfügung steht, nicht darstellbar.

Aufgrund der hohen Anzahl von Einstellungen zum selben Zeitpunkt bzw. Zeitraum war es nicht möglich, alle Verträge gleichzeitig und kurzfristig auszufertigen. In diesem Zusammenhang haben jedoch die Regierungen bzw. das Landesamt für

Schule – sofern alle erforderlichen Unterlagen seitens der Betroffenen vorgelegt wurden – zumindest versucht, die Fälle soweit vorzubereiten, dass Abschlagszahlungen erfolgen konnten. Zudem ist es in Einzelfällen – ebenfalls aus Gründen der Vielzahl der zu bearbeitenden Einzelfälle – auch bei den zuständigen Landesämtern der Finanzen zu Verzögerungen bei der Abwicklung und Auszahlung gekommen. Zur Beantwortung der Frage nach der Anzahl dieser Fälle sowie nach der mittleren Bearbeitungsdauer wäre ebenfalls eine Befragung aller Regierungen sowie des Landesamts für Schule erforderlich. Dies ist in der Kürze der Zeit, die für die Beantwortung dieser Anfrage zum Plenum zur Verfügung steht, nicht darstellbar. Darüber hinaus wäre eine solche Abfrage bei den Regierungen bzw. beim Landesamt für Schule mit einem sehr hohen zusätzlichen Verwaltungsaufwand verbunden, sodass die dringenden weiter erforderlichen Arbeiten im Zusammenhang mit Vertragsabwicklungen nicht weiterverfolgt werden könnten.

Ein Arbeitseinsatz ohne komplett abgeschlossenen Anstellungsprozess kann dazu führen, dass zunächst kein oder kein vollständiges Arbeitsentgelt gezahlt wird. Die personalverwaltenden Stellen sind jedoch bemüht, in möglichst vielen Fällen Abschlagszahlungen zu leisten. Dies kommt insbesondere bei Beschäftigten in Betracht, die bereits zuvor als Aushilfslehrkraft befristet beschäftigt waren, da in diesen Fällen weniger Unterlagen benötigt werden und der Anstellungsprozess vereinfacht abgewickelt werden kann. Neben der sehr großen Zahl von Einstellungen, die zu Schuljahresbeginn vorzunehmen sind, können auch externe Faktoren, wie z. B. unvollständige Unterlagen, zu einer Verzögerung des Anstellungsprozesses bzw. zu einer fehlenden Entgeltzahlung führen.

Die Lohnabrechnung selbst wird durch das Landesamt für Finanzen vorgenommen. Die Anmeldung zur Kranken-, Renten-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung erfolgt – wenn Versicherungspflicht besteht – rückwirkend ab dem Beschäftigungsbeginn.

Davon unabhängig besteht (ohne Anmeldung) Unfallversicherungsschutz ebenfalls ab dem Beschäftigungsbeginn.